

Brüssel, den 25. Juni 2026
(OR. en)

11024/26

ECOFIN 893
RELEX 882
NIS 1
MED 32
COEST 506
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 294 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer im Jahr 2025

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 294 final.

Anl.: COM(2026) 294 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2026
COM(2026) 294 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer im Jahr 2025

{SWD(2026) 160 final}

INHALT

1. EINFÜHRUNG	2
2. MAKROFINANZHILFEN IM JAHR 2025	3
2.1 Östliche Nachbarschaft	4
• Ukraine	4
2.2 Südliche Nachbarschaft.....	6
• Ägypten.....	6
• Jordanien.....	7
2.3 Westlicher Balkan	9
• Nordmazedonien.....	9
3. GEWÄHRLEISTUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG DER MFA-MITTEL: OPERATIVE BEWERTUNGEN UND EX-POST- EVALUIERUNGEN	11
3.1 Operative Bewertungen.....	11
3.2 Evaluierungen.....	12
4. ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MFA-INSTRUMENT	13
4.1 Funktionsweise des MFA-Instruments.....	13
4.2 Makrofinanzhilfen im mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027.....	14
4.3 Makrofinanzhilfen gemäß dem Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034	16
5. AUSBLICK – MFA-MAßNAHMEN UND HAUSHALTSLAGE IM JAHR 2026	16
Tabelle 1: Verpflichtungen und Zahlungen von MFA-Zuschüssen und Auszahlungen von MFA-Darlehen 2023–2026 (in EUR)	20

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer im Jahr 2025¹

1. EINFÜHRUNG

Die Makrofinanzhilfe (Macro-Financial Assistance, MFA) ist ein EU-Finanzierungsinstrument² für Partnerländer, die von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen sind. Seit ihrer Einführung im Jahr 1990 hat die Makrofinanzhilfe dazu beigetragen, die gesamtwirtschaftliche und finanzielle Stabilität von Ländern in Nachbarschaft oder geografischer Nähe zur EU, darunter Bewerberländer, zu stärken und gleichzeitig die Umsetzung von Strukturreformen durch diese Länder zu fördern. Die Bereitstellung dieser Hilfe hängt im Allgemeinen vom Bestehen einer nicht der Vorsorge dienenden Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ab. Politische Vorbedingungen gelten auch für MFA-Maßnahmen: Voraussetzungen für ihre Gewährung sind die Achtung der Menschenrechte und wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und der Rechtsstaatlichkeit, im Einklang mit den in Artikel 21 Absatz 1 EUV festgelegten Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union.

Die Makrofinanzhilfe soll den unmittelbaren Außenfinanzierungsdruck abmildern und dazu beitragen, die Ursachen der Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu beseitigen. Durch rechtzeitige und gezielte finanzielle Unterstützung werden der haushaltspolitische Spielraum der Empfängerländer vergrößert, ihre Schuldentragfähigkeit verbessert und die Durchführung notwendiger Reformen unterstützt. MFA-Maßnahmen ermöglichen eine verträglichere Gestaltung der makroökonomischen Anpassungen, wodurch sie negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen abmildern und damit den Partnerländern ausreichend Zeit für die Bewältigung der grundlegenden Ursachen ihrer Zahlungsbilanzkrise verschaffen können.

Die Makrofinanzhilfe wird hauptsächlich in Form langfristiger Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewährt, wobei die Maßnahmen gegebenenfalls eine Kombination aus Darlehen und Zuschüssen sein können. MFA-Darlehen werden im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie der EU finanziert, bei der die Kommission EU-Anleihen mit einheitlicher Wertpapierbezeichnung ausgibt und die Erlöse in einen zentralen Finanzierungspool leitet, aus dem mehrere politische Programme der EU,

¹ Dieser Bericht stützt sich auf die bis April 2026 verfügbaren Informationen.

² Die Rechtsgrundlage für Makrofinanzhilfen für Drittländer, die keine Entwicklungsländer sind, bildet Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Benötigt ein Drittland umgehend finanzielle Hilfe, kann Artikel 213 AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

darunter auch die Makrofinanzhilfe, finanziert werden. MFA-Zuschüsse werden direkt aus dem EU-Haushalt finanziert.

Die Makrofinanzhilfe wird in der Regel in Tranchen ausgezahlt, allerdings nur dann, wenn alle mit dem Partnerland klar vereinbarten wirtschaftspolitischen Auflagen erfüllt wurden. Die Makrofinanzhilfe ergänzt die reguläre EU-Kooperationshilfe und trägt zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele der EU bei, die Stabilität zu wahren, Wohlstand zu fördern und die Werte der EU über ihre Grenzen hinaus zu propagieren. Diese Bewertung wird durch mehrere unabhängige Ex-post-Bewertungen von MFA-Maßnahmen³ sowie durch die Meta-Evaluierung 2023 gestützt, die alle zwischen 2010 und 2020 evaluierten MFA-Maßnahmen abdeckt⁴.

Auch im Jahr 2025 zeigte sich, dass mit der Makrofinanzhilfe rasch und wirksam auf außergewöhnliche Umstände reagiert werden und gleichzeitig der Hauptzweck dieses Instruments, die makroökonomische Stabilität und Strukturreformen zu fördern, aufrechterhalten werden kann. In der Ukraine zahlte die EU im Rahmen der G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ (Extraordinary Revenue Acceleration Loans for Ukraine – ERA) MFA-Darlehen in Höhe von 18,1 Mrd. EUR aus⁵. Zwar war diese Unterstützung wie bei früheren MFA-Maßnahmen sehr konkret, zielte aber auch darauf ab, den akuten Finanzierungsbedarf des Landes zu decken und seine wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit angesichts der anhaltenden Angriffe Russlands, die schwere Schäden an der kritischen Infrastruktur der Ukraine und erhebliche makroökonomische Auswirkungen zur Folge haben, zu stärken. Gleichzeitig trugen MFA-Maßnahmen für Ägypten und Jordanien zur Stabilisierung der Volkswirtschaften dieser Länder vor dem Hintergrund zunehmender Herausforderungen bei, die sich aus der komplexen und instabilen regionalen Lage im Nahen Osten sowie der Notwendigkeit ergaben, wichtige Strukturreformen zu beschleunigen.

Der MFA-Jahresbericht 2025 wurde im Einklang mit den im Rahmen des EU-Rechts bestehenden Berichterstattungspflichten der Kommission erstellt. Er wird durch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ergänzt, die ausführlichere Bewertungen zur Durchführung einzelner MFA-Maßnahmen enthält.

2. MAKROFINANZHILFEN IM JAHR 2025

Im Jahr 2025 stellte die EU der Ukraine, Ägypten und Jordanien Makrofinanzhilfen zur Verfügung.

Angesichts des anhaltenden Angriffskriegs Russlands blieb die Ukraine der größte MFA-Empfänger: Im Laufe des Jahres wurden 18,1 Mrd. EUR im Rahmen der ERA-Initiative der G7 ausgezahlt, wobei Darlehen in Höhe von insgesamt 45 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt wurden, die aus außerordentlichen Einnahmen aus eingefrorenen staatlichen

³ Alle Ex-post-Bewertungen sind auf der Website der Kommission veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/evaluation-reports-economic-and-financial-affairs-policies-and-spending-activities_de.

⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Evaluation of macro-financial assistance to third countries (meta-evaluation of operations for 2010-2020), SWD(2023) 16.

⁵ Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024).

Vermögenswerten Russlands zurückgezahlt werden sollen. In Bezug auf die südliche Nachbarschaft genehmigten die beiden gesetzgebenden Organe im Juni 2025 eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 4 Mrd. EUR für Ägypten, wovon 1 Mrd. EUR im Januar 2026 ausgezahlt wurde. Darüber hinaus genehmigten die beiden gesetzgebenden Organe im April 2025 eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 500 Mio. EUR für Jordanien, von denen 250 Mio. EUR im September 2025 ausgezahlt wurden. Im August 2025 schlug die Kommission eine weitere Makrofinanzhilfe in Höhe von 500 Mio. EUR für Jordanien vor. Was den westlichen Balkan betrifft, wurden keine weiteren Fortschritte bei der laufenden Makrofinanzhilfe für Nordmazedonien in Höhe von 100 Mio. EUR erzielt.

2.1 Östliche Nachbarschaft

- **Ukraine**

Vor dem Hintergrund der schweren Zerstörung von Human- und Sachkapital seit der groß angelegten Invasion Russlands im Jahr 2022 hat sich die ukrainische Wirtschaft weiterhin als bemerkenswert widerstandsfähig erwiesen, wenngleich sich das Wachstum in den letzten Quartalen deutlich verlangsamt hat. Nach einem Anstieg um 3,5 % im Jahr 2024 schwächte sich das reale BIP-Wachstum im Jahr 2025 auf 1,8 % ab, was verstärkten Angriffen auf die Energieinfrastruktur, dem Arbeitskräftemangel und anhaltenden Kapazitätsengpässen geschuldet war. Die Wirtschaft ist nach wie vor stark auf das Funktionieren der Ausfuhrkorridore durch das Schwarze Meer und die Donau sowie auf eine nachhaltige internationale Finanzhilfe, einschließlich der Unterstützung durch die Makrofinanzhilfe der EU im Rahmen der ERA sowie die Ukraine-Fazilität, angewiesen. Die Inflation beschleunigte sich Anfang 2025 vor dem Hintergrund von Unterbrechungen der Energieversorgung, des Preisdrucks bei Nahrungsmitteln und eines starken Lohnwachstums, ist jedoch seitdem erheblich zurückgegangen und lag im Januar 2026 bei 7,4 %. Dies war zum Teil auf den restriktiven geldpolitischen Kurs der Nationalbank der Ukraine im Jahr 2025 zurückzuführen, der erst kürzlich gelockert wurde, als der Leitzins im Januar 2026 auf 15 % gesenkt wurde. Die außenwirtschaftliche Position ist nach wie vor fragil, wobei das Leistungsbilanzdefizit mit schätzungsweise 14,5 % des BIP im Jahr 2025 noch immer beträchtlich ist. Hauptursachen hierfür sind die hohe Einfuhrnachfrage im Zusammenhang mit dem Verteidigungsbedarf, der Energieversorgung und dem Wiederaufbau sowie die schrittweise Verringerung der Zuschussfinanzierung. Die öffentlichen Finanzen stehen nach wie vor unter starkem Druck, wobei das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit trotz neuer steuerlicher Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen 19,5 % des BIP beträgt, was auf anhaltende Ausgaben in Kriegszeiten und den Wiederaufbaubedarf zurückzuführen ist. Der Bankensektor ist trotz des äußerst schwierigen Geschäftsumfelds bislang stabil und gut kapitalisiert geblieben, unterstützt durch eine umsichtige Regulierung und eine hohe Liquidität. Mit Blick auf die Zukunft sind die wirtschaftlichen Aussichten nach wie vor äußerst ungewiss und werden durch die anhaltende Zerstörung der Energie- und Produktionsinfrastruktur, den Arbeitskräftemangel und den unvorhersehbaren Verlauf des Krieges eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund ist eine nachhaltige und vorhersehbare internationale finanzielle Unterstützung nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Ukraine in die Lage zu versetzen, dem Angriffskrieg Russlands weiterhin standzuhalten.

In aufeinanderfolgenden MFA-Maßnahmen wurden seit Beginn des groß angelegten Angriffskriegs Russlands bis Ende 2023 insgesamt 25,2 Mrd. EUR ausgezahlt. Der Krieg übte jedoch weiterhin erheblichen Druck auf die öffentlichen Finanzen der Ukraine aus. Daher waren 2025 zusätzliche Finanzmittel erforderlich, um die Finanzierungslücke des Landes zu schließen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Staats- und Regierungschefs der G7 auf ihrem Gipfeltreffen im Juni 2024 in Apulien (Italien) verpflichtet, der Ukraine 45 Mrd. EUR in Form von ERA-Darlehen zur Verfügung zu stellen, die aus künftigen außerordentlichen Einnahmen aus eingefrorenen Vermögenswerten des russischen Staates in der Union und anderen relevanten Rechtsräumen zurückgezahlt werden sollen. Aufbauend auf dieser Zusage nahmen das Europäische Parlament und der Rat am 24. Oktober 2024 die Verordnung (EU) 2024/2773 an, die am 29. Oktober 2024 in Kraft trat. Im Anschluss an die Bestätigung der Beiträge der G7-Partner auf dem Treffen der G7-Finanzminister vom 25. Oktober 2024 bestätigte die EU ein MFA-Darlehen in Höhe von 18,1 Mrd. EUR für die Ukraine, das in einer einzigen Tranche ausgezahlt werden soll. Die Kommission nahm den Beschluss zur Genehmigung der Freigabe der einzigen Tranche am 18. Dezember 2024 an, nachdem sie zu der Einschätzung gekommen war, dass die an die Tranche geknüpften politischen Auflagen erfüllt waren⁶. Diese Auflagen betrafen wichtige Reformbereiche, darunter makrofinanzielle Stabilität, staatseigene Unternehmen, die öffentliche Verwaltung, die Energieversorgung, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung sowie Verteidigung. Sie wurden als Zwischenschritte auf dem Weg zur Umsetzung umfassenderer Maßnahmen im Rahmen des Ukraine-Plans konzipiert.

Der gesamte MFA-Betrag wurde 2025 in Tranchen ausgezahlt, wobei die erste Auszahlung in Höhe von 3 Mrd. EUR im Januar erfolgte. Aufgrund dieser teilweise vorgezogenen Mittelbereitstellung wurden im Februar keine Auszahlungen vorgenommen. Danach folgten die Auszahlungen einem stabilen Zeitplan, wobei die Tranchen von 1 Mrd. EUR zwischen März und September 2025 verlängert wurden. Als sich die Feindseligkeiten an der Frontlinie verschärften, überstieg der militärische Finanzierungsbedarf der Ukraine im vierten Quartal 2025 frühere Schätzungen. Die im Auszahlungsplan vorgesehene Flexibilität ermöglichte es, eine Tranche in Höhe von 6,1 Mrd. EUR, die ursprünglich für Dezember 2025 geplant war, vorzeitig bereitzustellen und die regulären Auszahlungen vom Oktober und November 2025 aufzustocken. So beliefen sich die Auszahlungen im Oktober 2025 auf 4 Mrd. EUR und im November 2025 auf 4,1 Mrd. EUR.

Die Erfüllung der politischen Vorbedingungen wurde im Jahresverlauf auf der Grundlage laufender Bewertungen durch die Kommissionsdienststellen und den Europäischen Auswärtigen Dienst weiterhin positiv bewertet. Die Entwicklungen im Juli 2025, die sich auf den institutionellen Rahmen für die Unabhängigkeit der Korruptionsbekämpfungsstellen – insbesondere des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung der Ukraine (National Anti-Corruption Bureau of Ukraine,

⁶ Das MFA-Darlehen im Rahmen der ERA wurde durch den im EU-Haushalt bestehenden Handlungsspielraum garantiert. Angesichts der begrenzten zeitlichen Verfügbarkeit dieses Spielraums musste der Freigabeentscheid für die einzige Tranche bis zum 24. Dezember 2024 gefasst werden, um diese Garantie noch auf das Darlehen anwenden zu können.

NABU) und der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (Specialised Anti-Corruption Prosecutor's Office, SAPO) – auswirkten, gaben jedoch Anlass zu Bedenken; sie wurden als potenzieller erheblicher Rückschritt bei der Wahrung der Autonomie wichtiger Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung angesehen. Die Kommission arbeitete eng mit den ukrainischen Behörden zusammen, um die Situation umzukehren, die Unabhängigkeit des NABU und der SAPO wiederherzustellen und zu gewährleisten, dass auf etwaige Risiken für die institutionelle Unabhängigkeit vor jeder Auszahlung im Rahmen der Makrofinanzhilfe angemessen reagiert wird (Zurückbehaltung der Zahlung bis zur Klärung der Situation).

Parallel dazu hat die Ukraine mehrere Überprüfungen im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität 2023 des IWF erfolgreich abgeschlossen und damit trotz außergewöhnlich schwieriger Umstände ihr anhaltendes Engagement für das Voranbringen von Reformen bekräftigt.

2.2 Südliche Nachbarschaft

- **Ägypten**

Ägypten erlebte zu Beginn des laufenden Jahrzehnts schwierige makroökonomische Bedingungen, wozu zahlreiche externe Schocks wie die COVID-19-Pandemie, der Krieg im Gazastreifen und die Angriffe auf Schiffe im Roten Meer beitrugen. Langsame Fortschritte bei den Wirtschaftsreformen führten zu Unsicherheit und schreckten ausländische Investitionen ab. Das reale BIP-Wachstum Ägyptens erreichte im Haushaltsjahr von Juli 2024 bis Juni 2025 (Haushaltsjahr 2024-25) 4,4 % und beschleunigte sich im zweiten Halbjahr 2025 im Jahresvergleich weiter auf 5,3 %. Mit Fortschritten bei der Gestaltung der makroökonomischen Politik, den Auswirkungen der Liberalisierung des Wechselkurses im Jahr 2024 und einigen Verbesserungen im wirtschaftlichen Umfeld setzte allmählich eine Verbesserung der Lage ein. Das Wachstum wurde in erster Linie durch den privaten Konsum und private Investitionen angetrieben, während die öffentlichen Investitionen zurückgingen. Der Beitrag der Nettoausfuhren von Waren und Dienstleistungen blieb negativ. Die Arbeitslosenquote ging von 6,4 % im Vorjahr auf 6,2 % im vierten Quartal 2025 zurück. Die Inflation hat sich von 28,5 % im Jahr 2024 auf rund 12 % im zweiten Halbjahr 2025 stabilisiert. Das gesamtstaatliche Defizit belief sich im Haushaltsjahr 2024-25 auf 7,2 % des BIP, wobei die Zinszahlungen für den öffentlichen Schuldenstand 10 % des BIP überstiegen. Die Staatsverschuldung ging auf 84 % des BIP zurück. Das Leistungsbilanzdefizit verringerte sich im Haushaltsjahr 2024-25 auf 4,2 % des BIP, wobei die gestiegenen Heimatüberweisungen im Ausland tätiger Arbeitskräfte und die Einnahmen aus dem Tourismus das wachsende Warenhandelsdefizit teilweise ausglich. Die ausländischen Direktinvestitionen lagen im Haushaltsjahr 2024-25 bei 3,3 % des BIP. Die Netto-Währungsreserven der Zentralbank beliefen sich Ende April 2026 auf 53 Mrd. USD, was dem Sechsmonatsniveau der Einfuhren von Waren und Dienstleistungen und einem Anstieg gegenüber dem Vorjahrsniveau (48,1 Mrd. USD) entspricht. Angesichts seiner Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten, Tourismus und Heimatüberweisungen im Ausland tätiger Arbeitskräfte ist das Land jedoch nach wie vor anfällig für externe Schocks wie den jüngsten Nahost-

Konflikt, auch wenn Ägypten durch die unternommenen Reformanstrengungen besser vorbereitet ist als in der vorangegangenen Energiekrise.

Im März 2024 vereinbarten die EU und Ägypten eine strategische und umfassende Partnerschaft für gemeinsamen Wohlstand, Stabilität und Sicherheit, die durch ein Finanzpaket von bis zu 7,4 Mrd. EUR zur kurz- und langfristigen Unterstützung untermauert wird. Angesichts der schwierigen Wirtschafts- und Finanzlage Ägyptens und seiner Rolle als wichtiger stabilisierender Faktor in einer zunehmend instabilen Region schlug die Kommission vor, Ägypten mit zwei Makrofinanzhilfen in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR zu unterstützen, die sich aus i) einer kurzfristigen Makrofinanzhilfe in Höhe von 1 Mrd. EUR und ii) einer regulären Makrofinanzhilfe in Höhe von bis zu 4 Mrd. EUR zusammensetzten. Die kurzfristige Makrofinanzhilfe in Höhe von 1 Mrd. EUR wurde im April 2024⁷ vom Rat genehmigt und im Dezember 2024 in einer einzigen Tranche vollständig ausgezahlt.

Die Folgemaßnahme in Höhe von 4 Mrd. EUR wurde im Juni 2025 vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt⁸. Die Grundsatzvereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU), die dem Ausschuss der Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt wurde, wurde im Juli 2025 unterzeichnet. Die erste Tranche in Höhe von 1 Mrd. EUR wurde im Januar 2026 ausgezahlt, nachdem die Umsetzung der 13 politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der ersten Tranche (mit Schwerpunkt auf der Stärkung der öffentlichen Finanzen, der Verbesserung des Sozialschutzes und der Arbeitsmarktpolitik, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie der Unterstützung des ökologischen Wandels), die Fortschritte Ägyptens bei der Umsetzung der konkreten und glaubwürdigen Schritte, die im Rahmen der politischen Vorbedingung erforderlich sind, und die weitere Umsetzung des IWF-Programms positiv bewertet worden waren. Die zweite und dritte MFA-Tranche in Höhe von jeweils 1,5 Mrd. EUR sollen ebenfalls 2026 ausgezahlt werden, sofern die Bedingungen positiv bewertet werden.

Die vierte Überprüfung der erweiterten Fondsfazilität des IWF in Höhe von 8 Mrd. USD durch das Exekutivdirektorium wurde im März 2025 abgeschlossen. Aufgrund von Verzögerungen bei der politischen Umsetzung wurden die fünfte und sechste Überprüfung gemeinsam im Dezember 2025 durchgeführt. Ihr Ergebnis wurde im Februar 2026 vom IWF-Exekutivdirektorium gebilligt. Das IWF-Programm läuft im Dezember 2026 planmäßig aus.

- **Jordanien**

Die jordanische Wirtschaft und ihre Perspektiven werden trotz einer weitgehend robusten makroökonomischen Leistung noch immer durch anhaltende regionale Unsicherheiten beeinträchtigt. Das reale BIP-Wachstum Jordaniens beschleunigte sich von 2,4 % in den ersten drei Quartalen des Jahres 2024 auf 2,7 % im gleichen Zeitraum 2025. Das Wachstum im Jahr 2025 erfolgte auf breiter Ebene und spiegelte die anhaltende Verbesserung in den Bereichen Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe und

⁷ Beschluss (EU) 2024/1144 des Rates vom 12. April 2024 über eine kurzfristige Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten (ABl. L, 2024/1144, 15.4.2024).

⁸ Beschluss (EU) 2025/1267 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2025 über eine Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten (ABl. L, 2025/1267, 27.6.2025).

Verkehrsdienstleistungen wider, während die Wirtschaftsleistung im Bergbau leicht zurückging. Störungen des Luftverkehrs im Zusammenhang mit den erhöhten regionalen Spannungen im Sommer waren von kurzer Dauer und hatten offenbar nur begrenzte Auswirkungen auf Tourismus und Handel. Die durchschnittliche Inflationsrate lag 2025 bei 1,8 %. Im September 2025 senkte die jordanische Zentralbank (Central Bank of Jordan, CBJ) ihren Leitzins um 25 Basispunkte auf 6,25 % und damit erstmals seit Dezember 2024, wobei sie sich aufgrund der Bindung des Dinars an den US-Dollar weitgehend an der geldpolitischen Lockerung in den USA orientierte.

Das Leistungsbilanzdefizit verringerte sich von 8,3 % des BIP im Vorjahr auf 7,4 % des BIP im ersten Halbjahr 2025. Diese Verbesserung war auf höhere Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen zurückzuführen, die das Importwachstum mehr als ausglich. Der Warenhandel wies ein Defizit von 25,7 % des BIP auf, das durch solide Tourismuseinnahmen teilweise abgedeckt wurde. Die ausländischen Direktinvestitionen stiegen im ersten Halbjahr 2025 auf 4,0 % des BIP (gegenüber 3,1 % des BIP im Jahr 2024). Die Brutto-Währungsreserven der CBJ blieben hoch und beliefen sich Ende November 2025 auf 24,6 Mrd. USD, was in etwa dem Niveau der Einfuhren von Waren und Dienstleistungen über einen Zeitraum von 8,8 Monaten entspricht. Das gesamtstaatliche Gesamtdefizit dürfte von rund 5,3 % des BIP im Jahr 2025 auf rund 4,8 % des BIP im Jahr 2026 (sowie 4,3 % des BIP im Jahr 2027) zurückgehen, was die erwartete fortgesetzte Mobilisierung von Einnahmen sowie die Ausgabendisziplin des Landes widerspiegelt. Die staatlich verbürgte Verschuldung blieb Ende 2025 mit 108,6 % des BIP (83,4 % des BIP ohne die Bestände der Sozialversicherungsgesellschaft) hoch, wobei die Auslandsverschuldung 42,2 % des BIP betrug. Im Jahr 2025 haben Ratingagenturen das Kreditrating Jordaniens auf dem Bewertungsniveau „Spekulativ“ gehalten.

Der Ausbruch des Krieges im Gazastreifen im Oktober 2023 führte zu erheblichen Übertragungseffekten, wodurch die Sicherheitslage Jordaniens zunehmend unter Druck geriet und die wirtschaftliche Resilienz des Landes auf die Probe gestellt wurde. Vor diesem Hintergrund beantragten die jordanischen Behörden im Oktober 2023 eine neue Makrofinanzhilfe. Die beiden gesetzgebenden Organe billigten im April 2025 die Maßnahme „MFA IV“ in Form von Darlehen in Höhe von 500 Mio. EUR⁹, und eine erste Auszahlung in Höhe von 250 Mio. EUR folgte im September 2025. Diese erste Auszahlung war an die Erfüllung der Vorbedingungen geknüpft, d. h. der politischen Vorbedingung und einer zufriedenstellenden Erfolgsbilanz im Rahmen des IWF-Programms. Die Operation wurde vorgezogen, um Jordanien angesichts der erhöhten regionalen Instabilität bei der Deckung des dringenden Außenfinanzierungsbedarfs zu unterstützen und gleichzeitig die ungewöhnlich lange Verzögerung zwischen dem Antrag vom Oktober 2023 und seiner Annahme im April 2025 teilweise auszugleichen. Ein Teil dieser Verzögerung hing mit der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und dem anschließenden Prozess seiner Konstituierung zusammen.

Die verbleibenden Tranchen von 150 Mio. EUR und 100 Mio. EUR sind für 2026 und 2027 geplant. Ihre Auszahlung steht allerdings unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in

⁹ Beschluss (EU) 2025/793 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L, 2025/793, 22.4.2025).

der Grundsatzvereinbarung definierten Vorbedingungen und politischen Auflagen, die sich auf die Stärkung der öffentlichen Finanzen, die Verbesserung der Governance und der Korruptionsbekämpfung, die Verbesserung des Sozialschutzes und der Arbeitsmarktpolitik sowie die Unterstützung des ökologischen Wandels und eines dynamischeren wirtschaftlichen Umfelds konzentrieren.

Die engen Beziehungen Jordaniens zum IWF sind in einer im Januar 2024 genehmigten vierjährigen Vereinbarung über eine Erweiterte Fondsfazilität mit einem Gesamtumfang von rund 1,3 Mrd. USD und einer im Juni 2025 genehmigten Vereinbarung über eine Resilienz- und Nachhaltigkeitsfazilität in Höhe von rund 700 Mio. USD verankert. Die letzte Überprüfung im Rahmen der beiden Fazilitäten fand im April 2026 statt, als der IWF auf Arbeitsebene eine Vereinbarung mit den Behörden erzielte; dabei wurde die trotz eines durch den jüngsten Krieg im Nahen Osten geprägten, zunehmend schwierigen externen Umfelds erreichte starke Programmleistung hervorgehoben. Der IWF bewertete die Haushaltslage Jordaniens als weiterhin den Programmzielen entsprechend, unterstützt durch eine zuverlässige Einnahmenerhebung und Disziplin bei den laufenden Ausgaben. Die Behörden sind entschlossen, eine schrittweise Haushaltskonsolidierung aufrechtzuerhalten, um das in der mittelfristigen Einnahmenstrategie verankerte Ziel eines Abbaus der Staatsverschuldung zu erreichen, die Finanzlage der öffentlichen Haushalte zu verbessern und gleichzeitig Spielraum für wesentliche Sozialausgaben und öffentliche Investitionen zu wahren.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage und des erheblichen ungedeckten Finanzierungsbedarfs beantragte Jordanien im Januar 2025 eine zusätzliche „MFA V“ in Höhe von 500 Mio. EUR. In dem Antrag wurde auf eine Verschlechterung des wirtschaftlichen und politischen Umfelds hingewiesen, wobei sich die regionalen Turbulenzen im Laufe des Jahres 2024 vor einem bereits unsicheren globalen Hintergrund weiter verschärften. Die beiden gesetzgebenden Organe billigten die neue Maßnahme im Januar 2026¹⁰, wobei die Auszahlungen im Zeitraum 2026-2027 parallel zur MFA IV geplant sind. Die Verhandlungen über die Grundsatzvereinbarung laufen derzeit noch. Sowohl die MFA IV als auch die MFA V sind Teil des umfassenden Rahmens der im Januar 2025 beschlossenen strategischen und umfassenden Partnerschaft zwischen der EU und Jordanien.

2.3 Westlicher Balkan

- **Nordmazedonien**

Das Wachstum des BIP beschleunigte sich von 3 % im Jahr 2024 auf 3,5 % im Jahr 2025, was hauptsächlich auf die Zunahme von Investitionen im öffentlichen Straßenbau zurückzuführen ist. Doch auch der Umfang privater Investitionen, gestützt durch staatlich subventionierte Darlehen, hat sich erhöht. Das Wachstum der Konsumausgaben der privaten Haushalte lag jahresübergreifend bei 2,2 % und damit auf demselben Niveau wie im Vorjahr, was durch eine Zunahme der real verfügbaren Einkommen aufgrund von Renten- und Lohnerhöhungen, eine vorübergehend nachlassende Inflation sowie eine

¹⁰ Beschluss (EU) 2026/188 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2026 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L, 2026/188, 23.1.2026).

erhebliche Kreditausweitung gestützt wurde. Auch der Verbrauch der öffentlichen Hand trug mit einer Zunahme um 5,3 %, die in erster Linie auf kräftige Lohnerhöhungen im öffentlichen Sektor zurückzuführen war, zu diesem Wachstum bei. Das Ausfuhrvolumen erholte sich 2025 ebenfalls (+ 6,1 %), nachdem es 2024 real zurückgegangen war. Da Investitionen und die Fertigung von Ausfuhrprodukten jedoch stark von eingeführten Vorleistungen abhängig sind, war auch der jährliche Anstieg der Einfuhren deutlich höher (+ 6,8 %). Insgesamt blieb der Beitrag der Nettoausfuhren zum Wachstum des BIP jedoch negativ. Der durchschnittliche jährliche Anstieg der Verbraucherpreise beschleunigte sich von 3,5 % im Jahr 2024 auf 4,1 % im Jahr 2025, was auf die trotz der vorübergehenden Preiskontrollen der Regierung gestiegenen Lebensmittelpreise und auf steigende Lohnkosten im Inland zurückzuführen war, die sich auf die Preise für Dienstleistungen auswirkten. Die Zentralbank verfolgte weiterhin einen vorsichtigen geldpolitischen Kurs, indem sie die Mindestreserve an hob und ihr Instrumentarium im Bereich der Makroaufsicht stärkte. Im Dezember 2025 passte sie ihren geldpolitischen Rahmen an, um das Liquiditätsmanagement und die geldpolitische Transmission zu verbessern. Das Leistungsbilanzdefizit erhöhte sich 2025 im Jahresvergleich um 2,1 Prozentpunkte auf 4,3 % des BIP, was in erster Linie auf einen geringeren Überschuss beim Sekundäreinkommen und im Dienstleistungsbereich zurückzuführen ist. Die Nettozuflüsse ausländischer Direktinvestitionen gingen von einem außergewöhnlich hohen Niveau im Jahr 2024 (6,6 %) auf 2,2 % des BIP im Jahr 2025 zurück, was eher auf hohe Abflüsse durch unternehmensinterne Kredite als auf einen Rückgang der Investitionen für Neuansiedlungen zurückzuführen ist. Die Fiskalpolitik blieb expansiv. Wie von der Regierung angestrebt, sank das gesamtstaatliche Defizit 2025 um 0,5 Prozentpunkte auf 4 % des BIP. Durch eine Neugewichtung des Haushalts zur Jahresmitte wurden die Investitionsausgaben gekürzt, um neue Ausgabenverpflichtungen zu finanzieren, insbesondere für Löhne im öffentlichen Dienst und für Renten. Ende 2025 lag die Staatsverschuldung Nordmazedoniens mit 59,6 % des BIP rund 10 Prozentpunkte über dem Stand von vor der Pandemie (2019), wobei die Bruttoverschuldung des Staates in diesem Zeitraum um 11,3 Prozentpunkte auf 51,8 % gestiegen ist.

Im Februar 2023 nahm die Kommission einen Vorschlag an, Nordmazedonien eine Makrofinanzhilfe in Höhe von bis zu 100 Mio. EUR in Form von Darlehen zu gewähren, die in zwei gleichen Tranchen ausgezahlt werden sollten. Die beiden gesetzgebenden Organe billigten die Maßnahme im Juli 2023¹¹, und im Januar 2024 unterzeichneten die Kommission und Regierungsvertreter Nordmazedoniens die entsprechende Grundsatzvereinbarung. Sie enthält 20 politische Bedingungen (von denen sich acht auf die Auszahlung der ersten Tranche beziehen) in den folgenden Bereichen: öffentliche Finanzen, Rahmenbedingungen für Unternehmen, Bildung und Arbeitsmarkt, Energie, Justiz, gute Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung. Die Kommission zahlte die erste Tranche in Höhe von 50 Mio. EUR im April 2024 aus, nachdem sie festgestellt hatte, dass alle damit verbundenen Bedingungen erfüllt waren.

¹¹ Beschluss (EU) 2023/1461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 1).

Die zweite Tranche in Höhe von 50 Mio. EUR wurde bisher nicht ausgezahlt, da die Regierung die Mittel nicht beantragt und daher auch keine Erklärung über die Umsetzung der an sie geknüpften politischen Reformen vorgelegt hat. Nach dem Auslaufen der mit dem IWF vereinbarten Vorsorge- und Liquiditätslinie im November 2024 konnte Nordmazedonien bisher mit dem IWF keine Einigung über ein neues Auszahlungsprogramm erzielen, das eine der Voraussetzungen für die Freigabe einer MFA-Tranche ist. Der Bereitstellungszeitraum der MFA-Maßnahme endet im August 2026.

3. GEWÄHRLEISTUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG DER MFA-MITTEL: OPERATIVE BEWERTUNGEN UND EX-POST-EVALUIERUNGEN

3.1 Operative Bewertungen

Im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509¹² (Haushaltsordnung) führt die Kommission mithilfe externer Berater operative Bewertungen durch, um hinreichende Gewähr für die Verlässlichkeit der Finanz- und Verwaltungsabläufe in den Empfängerländern zu erhalten.

Bei operativen Bewertungen werden die Systeme der öffentlichen Finanzverwaltung untersucht, insbesondere die institutionelle Struktur und die Verfahren der Finanzministerien und Zentralbanken, vor allem die Verwaltung der Konten, auf denen die finanzielle Unterstützung der EU eingeht. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Arbeitsweise, der Unabhängigkeit und den Arbeitsprogrammen externer Prüfstellen sowie der Wirksamkeit der von ihnen durchgeführten Kontrollen. Darüber hinaus werden die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf zentraler Ebene überprüft.

Im Jahr 2022 wurde eine operative Bewertung der Verwaltungs- und Finanzkreisläufe der Ukraine durchgeführt, die der außerordentlichen Makrofinanzhilfe (2022), der Makrofinanzhilfe+ (2023) und der Makrofinanzhilfe im Rahmen der ERA (2024-2025) vorausging. Insgesamt zeigte sich, dass seit der letzten Bewertung im Jahr 2018 erhebliche Fortschritte bei der Stärkung der Systeme der öffentlichen Finanzverwaltung und anderer Finanzkreisläufe erzielt wurden. Ferner wurde das anhaltende Engagement der ukrainischen Behörden für kontinuierliche Verbesserungen hervorgehoben. In der Bewertung wurde betont, dass Reformen der öffentlichen Finanzverwaltung in Schlüsselbereichen Vorrang eingeräumt werden sollte. Angesichts der erheblichen Wiederaufbaubelastungen, die vor der Ukraine liegen, wurde die Umsetzung weiterer Maßnahmen empfohlen, sobald sich die Sicherheitslage verbessert.

Anfang 2026 leitete die Kommission angesichts der erwarteten Freigabe einer neuen Makrofinanzhilfe für die Ukraine eine neue operative Bewertung der Verwaltungs- und Finanzkreisläufe des Landes ein. Die Bewertung ergab, dass sich die Systeme der öffentlichen Finanzverwaltung und andere Finanzkreisläufe der Ukraine seit der Bewertung im Jahr 2022 erheblich verbessert haben. Einerseits wurden die anhaltende

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Konzentration und das anhaltende Engagement der Regierung trotz des fortdauernden Krieges und der sich verschlechternden Bedingungen im Land gewürdigt und konstatiert, dass es zahlreiche Belege für eine bereits abgeschlossene oder noch laufende Umsetzung mehrerer Reformen zur Verbesserung wichtiger Regulierungsfragen, -systeme und -prozesse gibt. Andererseits wurde in der Bewertung auch betont, dass viele der regulatorischen Reformen in der Praxis getestet werden müssten, und es wurde hervorgehoben, dass mehrere kritische Bereiche die Aufmerksamkeit der Behörden erfordern würden, sobald die Normalität in der Ukraine wiederhergestellt ist.

Im Jahr 2023 wurde vor der MFA-Maßnahme eine operative Bewertung Nordmazedoniens durchgeführt. Die Bewertung ergab eine zufriedenstellende Einschätzung der Finanzkreisläufe und -verfahren des Landes und kam zu dem Schluss, dass die Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen im Allgemeinen solide seien, wobei auf in jüngster Zeit erzielte erhebliche Fortschritte verwiesen wurde.

In Bezug auf Ägypten und Jordanien wurden 2024 operative Bewertungen zur Vorbereitung ihrer jeweiligen MFA-Maßnahmen durchgeführt. Die Bewertung für Ägypten ergab, dass die Behörden erhebliche Fortschritte erzielt hatten, darunter die Einführung neuer Rechtsvorschriften für die öffentliche Finanzverwaltung und für Bankgeschäfte, und dass der Rahmen für die öffentliche Finanzverwaltung und die Finanzkreisläufe für die Makrofinanzhilfe angemessen sind, sofern die Reformdynamik anhält.

In der operativen Bewertung für Jordanien, der zweiten seit 2020, wurden Fortschritte bei der Verbesserung der Systeme der öffentlichen Finanzverwaltung und der Effizienz öffentlicher Ausgaben bestätigt. Allerdings wurden auch einige Herausforderungen konstatiert, beispielsweise die begrenzte Unabhängigkeit und Transparenz des Rechnungshofes, die mangelnde Inanspruchnahme des Überprüfungsausschusses für Auftragsvergabebeschwerden und ein unterentwickelter Sekundärmarkt für Staatsanleihen. Trotz dieser Probleme wurde in der Bewertung abschließend festgestellt, dass die jordanischen Verwaltungs- und Finanzsysteme eine solide Grundlage für die Umsetzung des MFA-Programms bilden. Einige der festgestellten Schwachstellen spiegeln sich in den politischen Auflagen für die jeweiligen Maßnahmen wider¹³.

3.2 Evaluierungen

Im Einklang mit der Haushaltsordnung und den entsprechenden MFA-Beschlüssen führt die Kommission nach Abschluss der MFA-Maßnahmen systematisch Ex-post-Evaluierungen durch. Zweck dieser Evaluierungen ist die Analyse der Auswirkungen der Makrofinanzhilfen auf die Wirtschaft des Empfängerlandes, insbesondere auf die Nachhaltigkeit seiner außenwirtschaftlichen Position, und die Bewertung des Mehrwerts der Intervention durch die EU.

¹³ In Bezug auf die mit Jordanien abgeschlossene Grundsatzvereinbarung zur MFA IV floss die operative Bewertung in die Ausarbeitung mehrerer Maßnahmen ein, darunter: i) die Anforderung eines jährlichen Vergabeberichts, in dem Beschwerden im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und Ergebnisse auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten zusammengefasst werden; ii) die Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs durch den schrittweisen Rückzug aus Ex-ante-Prüfungsmaßnahmen in internen Kontrollreferaten; und iii) eine erhebliche Erweiterung des Umfangs des Rechnungshof-Jahresberichts, beginnend mit der Ausgabe zu den Maßnahmen im Jahr 2025.

Im Januar 2025 veröffentlichte die Kommission die zusammengefasste Ex-post-Bewertung der MFA-Maßnahmen in drei Ländern der östlichen Nachbarschaft (Moldau, Georgien und Ukraine) zwischen 2017 und 2020. Die Evaluierung ergab für alle drei Länder, dass sich die Maßnahmen positiv auf die Schuldentragfähigkeit und die makroökonomische Stabilisierung des Landes ausgewirkt haben. Dies war für die Ukraine angesichts des größeren Umfangs der Maßnahme und der schwierigen makroökonomischen Situation des Landes besonders signifikant. Die Bewertung ergab ferner, dass die drei Maßnahmen positive Veränderungen in mehreren wichtigen Reformbereichen, einschließlich Staatsführung und Korruptionsbekämpfung, förderten, dass sie mit dem allgemeinen politischen Rahmen der EU im Einklang standen und dass sie auf die Reformagenden der Behörden und die Programme anderer Geber abgestimmt waren.

Im Dezember 2025 veröffentlichte die Kommission die Ex-post-Bewertung der COVID-19-MFA-Maßnahmen für zehn Partnerländer (2020-2022). In der Evaluierung wurde das Makrofinanzhilfepaket in Höhe von 3 Mrd. EUR bewertet, das im Jahr 2020 für Partner in der östlichen Nachbarschaft, im Westbalkan und in der südlichen Nachbarschaft bereitgestellt wurde, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Die Bewertung ergab, dass das Paket eine rechtzeitige, zielgerichtete und äußerst relevante Reaktion auf den beispiellosen wirtschaftlichen Schock war, der durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde. Mit dem Instrument konnte auf einen systemischen externen Schock, der mehrere Länder gleichzeitig betraf, rasch und wirksam reagiert werden, ohne die Qualität der MFA-Maßnahmen, Fortschritte bei den Reformen zur Verbesserung der makroökonomischen Verwaltung oder die wirtschaftspolitische Steuerung und Transparenz zu beeinträchtigen. Zudem förderte es nachhaltiges Wachstum und damit verbundene politische Auflagen.

Im Jahr 2025 leitete die Kommission eine Ex-post-Bewertung der vier MFA-Maßnahmen ein, die der Ukraine von 2022 bis 2023 als erheblicher Beitrag zur Deckung des unmittelbaren Finanzierungsbedarfs des Landes angesichts des Angriffskriegs Russlands gewährt worden waren (Soforthilfe-MFA, außerordentliche MFA I und II sowie MFA+ in Höhe von 1,2 Mrd. EUR, 6 Mrd. EUR bzw. 18 Mrd. EUR). Bei der Bewertung werden der außergewöhnliche Kontext eines Landes, das sich gegen einen Angriffskrieg verteidigt, und die Dringlichkeit des Finanzierungsbedarfs sowie die sich daraus ergebenden Besonderheiten bei der Gestaltung der Maßnahmen berücksichtigt.

4. ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MFA-INSTRUMENT

4.1 Funktionsweise des MFA-Instruments

Nach der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates aus dem Jahr 2013 über die Makrofinanzhilfe¹⁴ ist diese ein makroökonomisches und finanzielles Instrument mit dem „Ziel der Wiederherstellung einer tragfähigen Zahlungsbilanz in Ländern und Gebieten [...], die für eine Hilfe in Betracht kommen und die mit Außenfinanzierungsproblemen konfrontiert sind“. Als Notfallinstrument muss die

¹⁴ Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Makrofinanzhilfe daher wirksam und rechtzeitig mobilisiert werden. Die Beschlussfassung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens hat sich oft als recht zeitaufwendig erwiesen, was für ein Kriseninstrument, mit dem schnell auf eine Zahlungsbilanzkrise reagiert werden muss, ein erhebliches Manko darstellt.

Unter den außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine wurden die einschlägigen MFA-Pakete jedoch rasch umgesetzt, da alle Organe die ihnen zur Verfügung stehenden Verfahrensspielräume voll ausschöpften. In diesen Fällen einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf die Anwendung bestehender Dringlichkeitsverfahren, sodass die Vorschläge der Kommission innerhalb eines Monats angenommen werden konnten. Das Europäische Parlament berief sich auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung, um rasch mit dem Legislativvorschlag fortzufahren und ihn direkt im Plenum anzunehmen, wodurch die Konsultation der Ausschüsse gestrafft wurde.

In den Geschäftsordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sind Dringlichkeitsverfahren vorgesehen, die in Ausnahmefällen eine rasche Annahme ermöglichen. Das Standardverfahren ist erheblich langwieriger, was sich im Fall des Vorschlags der Kommission für eine „MFA IV“ für Jordanien zeigte, der von der Kommission im April 2024 vorgelegt und durch die beiden gesetzgebenden Organe im April 2025 angenommen wurde. Dieser Zeitrahmen war zum Teil auf die Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2024 und die anschließende Neukonstituierung seiner Ausschüsse zurückzuführen. Im Gegensatz dazu wurde die „MFA V“ für Jordanien viel schneller angenommen, und zwar mit dem Vorschlag der Kommission im August 2025 und der Billigung durch die beiden gesetzgebenden Organe im Januar 2026. Im Falle Ägyptens führte die dringende Notwendigkeit, im zweiten Halbjahr 2024 Unterstützung zu leisten, dazu, dass die Kommission im März 2024 ausnahmsweise eine erste dringende kurzfristige Makrofinanzhilfe nach Artikel 213 AEUV vorschlug (anwendbar in Fällen, in denen umgehend finanzielle Hilfe benötigt wird und die daher nur eine Annahme durch den Rat erfordern). Die Kommission schlug jedoch vor, den Großteil der Unterstützung über eine zweite und eher mittelfristige MFA-Maßnahme nach dem normalen Verfahren gemäß Artikel 212 AEUV (unter Einbeziehung beider gesetzgebender Organe) bereitzustellen.

Anzumerken ist, dass das vereinfachte Verfahren für die Annahme eines Beschlusses des Europäischen Parlaments inzwischen geändert wurde. Im Gegensatz zum Dringlichkeitsverfahren erfordert das vereinfachte Verfahren keinen Antrag des Präsidenten, den Vorschlag als dringlich zu behandeln, und es vereinfacht das Annahmeverfahren, da weniger Schritte für die Genehmigung erforderlich sind als beim Standardverfahren. Dieses Verfahren wurde noch nicht für laufende Makrofinanzhilfen angewandt, könnte aber gut mit dem Notfallcharakter von Makrofinanzhilfen vereinbar sein und ist ein begrüßenswerter Schritt zur potenziellen Steigerung der Wirksamkeit regulärer Maßnahmen.

4.2 Makrofinanzhilfen im mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027

Der aktuelle Zeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ist durch zahlreiche Krisen, extrem starke geopolitische Spannungen und Unsicherheiten gekennzeichnet, die

die Partnerländer der EU getroffen und ihre strukturellen wirtschaftlichen Anfälligkeiten verschärft haben. In chronologischer Reihenfolge gehören dazu die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und in jüngerer Zeit die eskalierenden Konflikte im Nahen Osten. Vor diesem Hintergrund wurde die Makrofinanzhilfe in den letzten Jahren stark nachgefragt und hat sich als wichtige Säule der Reaktion der EU auf makroökonomische Instabilitäten in ihrer Nachbarschaft (einschließlich der Bewerberländer) erwiesen, die die Außenpolitik der EU ergänzt und die Partnerländer bei der Umsetzung wichtiger Reformen unterstützt. Angesichts der nach wie vor schwierigen globalen Aussichten dürfte der Bedarf an Makrofinanzhilfen durch die EU in den kommenden Jahren hoch bleiben.

Die Makrofinanzhilfe-Darlehen werden durch die Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947¹⁵ (NDICI/Europa in der Welt-Verordnung) mit einer Dotierungsquote von 9 % auf Portfolioebene abgesichert, wie dies auch in früheren MFR der Fall war. In Anerkennung der außergewöhnlichen Situation der Kreditvergabe an ein Land im Krieg, zunächst ohne Unterstützung durch ein Auszahlungsprogramm des IWF, wurde die Dotierung für die Ukraine auf 70 % festgesetzt, beginnend mit der außerordentlichen Makrofinanzhilfe im Jahr 2022.

Der ursprünglich für die Dotierung der MFA-Darlehen vorgesehene Gesamtbetrag wurde im aktuellen MFR auf rund 1 Mrd. EUR festgelegt, was einem Darlehensvolumen von 11 Mrd. EUR entspricht. Angesichts der umfangreichen Unterstützung der EU für die Ukraine im Rahmen der Makrofinanzhilfe im Jahr 2022, ihrer höheren Dotierungsquote und der zunehmenden Spannungen im Nahen Osten waren bis Ende 2023 mehr als zwei Drittel der zweckgebundenen Dotierung in Anspruch genommen worden. Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR wurde beschlossen, die Mittel für die Dotierung von MFA-Darlehen um 180 Mio. EUR aufzustocken. Dies ermöglichte die Mobilisierung ausreichender Mittel zur Finanzierung einer kurzfristigen Makrofinanzhilfe für Ägypten in Höhe von bis zu 1 Mrd. EUR und einer regulären Makrofinanzhilfe für Ägypten in Höhe von bis zu 4 Mrd. EUR, die im April 2025 von den beiden gesetzgebenden Organen angenommen wurde, wobei jedoch ein gewisser Spielraum für andere Makrofinanzhilfen bis Ende 2027 bleibt (Abschnitt 5 enthält eine Zusammenstellung der von 2021 bis 2027 finanzierten Makrofinanzhilfen).

Da Krisen naturgemäß nicht vorhersehbar sind, ist es von entscheidender Bedeutung, in den beiden verbleibenden Jahren dieses MFR (2026-2027) ein ausreichend großes Budget für potenzielle künftige Makrofinanzhilfen beizubehalten. Die zum Berichtsdatum verfügbaren Haushaltsmittel könnten bei der Standarddotierungsquote von 9 % Darlehen in Höhe von bis zu 2,2 Mrd. EUR abdecken. Darlehen, die der Ukraine im Rahmen des MFA+-Programms gewährt werden, und das ERA-MFA-Darlehen (18 Mrd. EUR bzw. 18,1 Mrd. EUR) sind durch den Spielraum im Rahmen der Eigenmittellobergrenze gedeckt und nicht vorab durch Rückstellungen abgesichert. Eine gewisse Sicherheit ist jedoch durch die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Eigenmittel von den Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, nachdem alle anderen Möglichkeiten innerhalb des bestehenden

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Haushaltsrahmens ausgeschöpft wurden. Im Falle der Makrofinanzhilfe der EU im Rahmen der ERA stellen Darlehensrückzahlungen (einschließlich Zinsen und sonstiger mit dem Darlehen verbundener Kosten) aus den außerordentlichen Einnahmen, die aus den eingefrorenen Vermögenswerten der russischen Zentralbank erzielt werden, eine erhebliche finanzielle Unterstützung dar.

4.3 Makrofinanzhilfen gemäß dem Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034

Die Kommission hat ihre Vorschläge für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) am 16. Juli und 3. September 2025 vorgelegt, einschließlich eines Vorschlags für „Europa in der Welt“¹⁶, das wichtigste Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln. Mit einem vorgeschlagenen Budget von 200 Mrd. EUR besteht das Ziel von „Europa in der Welt“ darin, die Erweiterung der EU, die Nachbarschaft, internationale Partnerschaften und humanitäre Hilfe zu unterstützen. Um die unerschütterliche Unterstützung der EU für die Ukraine zu untermauern, könnten im Zeitraum 2028-2034 zusätzliche 100 Mrd. EUR für die Ukraine mobilisiert werden.

„Europa in der Welt“ umfasst den verstärkten Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und Darlehen, die durch den EU-Haushalt abgesichert sind, um die Hebelwirkung bei der Finanzierung von Maßnahmen in Partnerländern zu erhöhen. Auf der Grundlage des Vorschlags würde die Dotierung für MFA-Darlehen aus dem Haushalt von „Europa in der Welt“ stammen, obwohl die Steuerung von MFA-Maßnahmen spezifisch bliebe, wie dies derzeit im Rahmen der NDICI-Verordnung der Fall ist. Damit würde das derzeitige interinstitutionelle Gleichgewicht bei der Beschlussfassung über Makrofinanzhilfen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates aus dem Jahr 2013 gewahrt. Makrofinanzhilfen würden neben den vorgeschlagenen politikbasierten Darlehen als ergänzendes Instrument innerhalb des Instrumentariums für die Außenfinanzierung zur Verfügung stehen, das es der EU ermöglicht, in Zusammenarbeit mit dem IWF weiterhin auf Zahlungsbilanzkrisen in Partnerländern zu reagieren.

Die Verhandlungen über den nächsten MFR haben begonnen, und das Europäische Parlament und der Rat legen derzeit ihre Standpunkte fest.

5. AUSBLICK – MFA-MAßNAHMEN UND HAUSHALTSLAGE IM JAHR 2026

Angesichts der mangelnden Planbarkeit und des krisenbedingten Charakters der Makrofinanzhilfe lässt sich nur schwer eine genaue Prognose für künftige Maßnahmen in der verbleibenden Laufzeit des derzeitigen MFR anstellen. In diesem Abschnitt geht es daher vor allem um Maßnahmen, die im Jahr 2026 bereits genehmigt wurden, sowie um potenzielle künftige Maßnahmen angesichts der sich rasch wandelnden geopolitischen Rahmenbedingungen.

In der östlichen Nachbarschaft hat Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine nach wie vor erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Region. Am stärksten betroffen sind

¹⁶ Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“, COM/2025/551 final.

die Ukraine und Moldau. Beide Länder sind nach wie vor auf umfangreiche internationale Unterstützung angewiesen, wobei die EU eine Schlüsselrolle spielt.

Angesichts des anhaltenden Angriffskriegs Russlands und des daraus resultierenden erheblichen und fortdauernden Finanzierungs- und Verteidigungsbedarfs der Ukraine einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU am 18. Dezember 2025¹⁷ auf die Bereitstellung eines neuen Unterstützungsdarlehens mit eingeschränktem Rückgriffsrecht in Höhe von 90 Mrd. EUR für den Zeitraum 2026-2027, das durch EU-Anleihen auf den Kapitalmärkten finanziert und durch den Handlungsspielraum der EU gestützt wird. Das Darlehen ist erst zurückzuzahlen, wenn die Ukraine Reparationen erhalten hat, während durch die Inanspruchnahme der EU-Haushaltsgarantie im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit sichergestellt wird, dass die finanziellen Verpflichtungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Tschechien, Ungarn und Slowakei) unberührt bleiben.

Auf der Grundlage dieser politischen Vereinbarung nahm die Kommission am 14. Januar 2026 ein Legislativpaket an, das einen Vorschlag zur Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine (Ukraine Support Loan, USL) und Änderungen der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen und der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine umfasst. Die beiden gesetzgebenden Organe nahmen das USL-Paket zwischen Februar und April 2026 an¹⁸. Der neue Unterstützungsrahmen wird durch eine Kombination von Instrumenten, einschließlich Makrofinanzhilfe und über die Ukraine-Fazilität und über die Verteidigungskomponente der USL bereitgestellter Mittel, eine erhebliche Budgethilfe in Höhe von etwa einem Drittel der USL bereitstellen.

Der Schwerpunkt der MFA-Komponente wird auf Bedingungen zur Stärkung der Mobilisierung inländischer Einnahmen sowie der Nachhaltigkeit und Qualität der öffentlichen Ausgaben liegen. Neben der angestrebten Komplementarität mit dem neuen IWF-Programm wird auch der Versuch unternommen, die Ursachen von Korruption im Bereich der öffentlichen Finanzen anzugehen. Über die Makrofinanzhilfe hinaus wird die mit 50 Mrd. EUR ausgestattete Ukraine-Fazilität (2024-2027) der EU, mit der wichtige Strukturreformen auf dem Weg der Ukraine zum EU-Beitritt unterstützt werden sollen, über die USL aufgestockt.

Darüber hinaus zielt der Wachstumsplan Moldaus in Höhe von bis zu 1,9 Mrd. EUR für den Zeitraum 2025 bis 2027 darauf ab, die wirtschaftliche Konvergenz des Landes mit der EU zu unterstützen und dazu beizutragen, durch die Beschleunigung von Reformen und die Verbesserung des Zugangs Moldaus zum EU-Binnenmarkt das Land näher an die EU-Mitgliedschaft heranzuführen.

In der südlichen Nachbarschaft beantragte Tunesien im November 2022 eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 1,2 Mrd. EUR, um seinen Finanzierungsbedarf vor dem Hintergrund der verschlechterten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der

¹⁷ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2025.

¹⁸ Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (ABl. L, 2026/467, 26.2.2026); Verordnung (EU) 2026/468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2026/468, 26.2.2026); Verordnung (EU) 2026/469 des Rates vom 23. April 2026 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2026/469, 23.4.2026).

hohen internationalen Rohstoffpreise zu decken. Zuvor war im Oktober 2022 mit dem IWF eine Vereinbarung auf Arbeitsebene über eine neue Erweiterte Fondsfazilität (vier Jahre, 1,9 Mrd. USD) erzielt worden. Das IWF-Exekutivdirektorium nahm das Programm jedoch nicht an, da Tunesien nicht in der Lage war, frühere Maßnahmen, insbesondere eine Reform der Kraftstoffsubventionen, umzusetzen. Nachdem sich der tunesische Präsident im März 2023 gegen ein IWF-Programm ausgesprochen hatte, wurde der Kontakt zum IWF auf ein Minimum reduziert, und auch die Überwachung nach Artikel IV wurde eingestellt. In der Zwischenzeit hat sich die Außenfinanzierungslage Tunesiens dank des florierenden Tourismus und der stetigen Heimatüberweisungen vorübergehend etwas entspannt. Vorbehaltlich einer sorgfältigen Bewertung der Voraussetzungen für die Makrofinanzhilfe und des Außenfinanzierungsbedarfs Tunesiens ist die Kommission bereit, einen Vorschlag für eine neue Makrofinanzhilfe auszuarbeiten, sobald ein IWF-Programm beschlossen ist, im Zuge dessen die Bereitschaft des Landes, die Ursachen seiner schwierigen Außenfinanzierungslage anzugehen, bestätigt wurde. Dies wurde auch im Rahmen der im Juli 2023 vereinbarten umfassenden Partnerschaft zwischen der EU und Tunesien bestätigt; es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass umfangreiche und energische zusätzliche Reformen erforderlich seien.

Libanon hat im April 2022 eine Vereinbarung mit dem IWF auf Arbeitsebene (vier Jahre, 3 Mrd. USD) erreicht, bisher aber nur begrenzte Fortschritte bei der Erfüllung der zahlreichen vorher umzusetzenden Maßnahmen erzielt. Seither ist das BIP des Landes weiter geschrumpft, viele öffentliche Einrichtungen haben ihre Arbeit eingestellt, und die Währung hat drastisch an Wert verloren, was zu einer weitgehenden Dollarisierung der libanesischen Wirtschaft geführt hat. Im Januar 2025 wählte das libanesisches Parlament einen Präsidenten und einige Tage später wurde ein neuer Premierminister ernannt, wodurch der über fünf Jahre andauernde politische Stillstand beendet wurde und die Voraussetzungen für das Voranbringen neuer Reformen und eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit dem IWF geschaffen wurden. Im März 2025 beantragte die neue Regierung offiziell ein neues IWF-Programm, das einen möglichen positiven Schritt zur Bewältigung der Wirtschaftskrise durch internationale Hilfe und umfassende Reformen darstellen könnte. Seitdem hat die Regierung einige Fortschritte bei wichtigen Reformen erzielt, unter anderem durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die die Krise im Bankensektor teilweise lösen würden. Solche Reformen sind eine Voraussetzung für ein neues IWF-Programm. Bis April 2026 waren jedoch wichtige Gesetze entweder noch nicht vom Parlament verabschiedet worden oder mussten wiedereröffnet werden, da Kernforderungen des IWF noch nicht vollständig erfüllt waren. Zwar könnte die Verschiebung der nächsten Wahlen um zwei Jahre weiteren Fortschritten bei diesen Gesetzen förderlich sein, doch stellt das jüngste Wiederaufflammen der Konflikte im Land und in der Region eine zusätzliche Herausforderung für Wirtschaftsreformen dar. Die Kommission ist bereit, mit einer Makrofinanzhilfe eine umfassende Reformagenda zu unterstützen, sobald die Vorbedingungen (einschließlich eines aktualisierten IWF-Programms mit planmäßigen Auszahlungen) erfüllt sind.

Die Kommission ist bereit, künftige Anträge auf Makrofinanzhilfe zu prüfen, und wird für die in Betracht kommenden Partner gegebenenfalls neue MFA-Maßnahmen bzw. MFA-Folgemaßnahmen vorschlagen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Verpflichtungen und Zahlungen in Bezug auf MFA-Zuschüsse sowie die Auszahlung von MFA-Darlehen in den Jahren 2023, 2024, 2025 und (vorläufig) 2026.

Tabelle 1: Verpflichtungen und Zahlungen von MFA-Zuschüssen und Auszahlungen von MFA-Darlehen 2023–2026 (in EUR)¹⁹

	2023	2024	2025	2026
Mittel für Verpflichtungen für Haushaltszuschüsse	45 423 330	57 367 177	59 267 773	61 511 946
Operative Bewertungen, Ex-post-Evaluierungen	350 000	619 440	331 775	750 000
Weitere mögliche MFA-Maßnahmen	45 073 330	56 747 737	58 935 998	60 761 946
Verpflichtungen, gesamt	45 423 330	57 367 177	59 267 773	-
Mittel für Zahlungen für Haushaltszuschüsse	39 880 000	57 367 177	59 267 773	61 511 946
Operative Bewertungen, Ex-post-Evaluierungen	329 765	749 270	331 775	750 000
MFA Moldau (Beschluss (EU) 2022/563) (abgeschlossen)	10 000 000	5 000 000	-	-
MFA Moldau (Aufstockung) (Beschluss (EU) 2023/1165) (abgeschlossen)	22 500 000	22 500 000	-	-
Weitere mögliche MFA-Maßnahmen	-	-	-	60 761 946
Zahlungen, gesamt	32 829 765	28 249 270	331 775	61 511 946
Nicht verwendete Mittel für Zuschüsse	7 050 235	29 117 907	58 935 998	-
Auszahlungen von MFA-Darlehen		-	-	-
MFA III Jordanien (abgeschlossen)	200 000 000	-	-	-
MFA Moldau (abgeschlossen)	40 000 000	45 000 000	-	-
Sofort-MFA Ukraine (abgeschlossen)	-	-	-	-
Außerordentliche MFA Ukraine (abgeschlossen)	-	-	-	-
MFA-Aufstockung Moldau (abgeschlossen)	50 000 000	50 000 000	-	-
MFA+ Ukraine (abgeschlossen)	18 000 000 000	-	-	-
MFA Nordmazedonien	-	50 000 000	-	-
MFA Ägypten – kurzfristig (abgeschlossen)	-	1 000 000 000	-	-
MFA Ägypten – regelmäßig	-	-	-	1 000 000 000
MFA-ERA Ukraine (abgeschlossen)	-	-	18 115 700 000	-
MFA IV Jordanien	-	-	250 000 000	-
Auszahlungen aller MFA-Darlehen, gesamt	18 290 000 000	1 145 000 000	18 365 700 000	1 000 000 000

¹⁹ Vorschläge für neue Makrofinanzhilfen nach Dezember 2025 sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.